

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 044/21					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 25.10.2021					
Tagesordnungspunkt								
Konstituierende Sitzung des Gemeinderates Querenhorst								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
04.11.2021	GR Querenhorst	ö						

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Talke	gez. Schulz
Kostenstelle		Sachkonto			(Talke)	(Schulz)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Wenn noch nicht aufgeführt, werden einzelne Beschlussvorschläge im Verlauf der Sitzung formuliert bzw. vervollständigt.

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 1

Eröffnung der Sitzung durch die / den zuvor festgestellte/n Altersvorsitzende/n

Das älteste anwesende zur Leitung der Sitzung bereite Ratsmitglied wird festgestellt. Es leitet die Sitzung bis zu der Wahl der neuen Bürgermeisterin / des neuen Bürgermeisters (TOP 7). Für TOP 4, die förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder, gibt der Altersvorsitzende das Wort an den bisherigen Bürgermeister, Thomas Martini, ab. Ab TOP 8 übernimmt die/der neu gewählte Bürgermeister/in die Sitzungsleitung.

Nachrichtlich:

Der Altersvorsitzende ist Jürgen Wunsch, der nachfolgende Altersvorsitzende ist Carsten Hütter, ihm folgt Reinhard Blanke.

Zu TOP 2

Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Rat ist laut § 65 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung (§ 59 NKomVG) die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung

der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die / der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu TOP 3

a) Verabschiedung von Ratsmitgliedern

Die folgenden Ratsmitglieder scheiden aus dem Rat aus und werden verabschiedet:

- Petrich, Erich | Gehörte dem Rat für 5 Jahre an (2016-2021).
- Schridde, Claus | Gehörte dem Rat für 5 Jahre an (2016-2021).
- Berges, Harald | Gehörte dem Rat für beinahe 7 Jahre an (Januar 2015-2021).

b) Ehrung von Ratsmitgliedern

Die folgenden Ratsmitglieder werden für mindestens 15-jährige Ratszugehörigkeit geehrt:

- Martini, Thomas | Gehört dem Rat seit 15 Jahren an (2006-2021), davon 5 Jahre als 2. stv. Bürgermeister und 5 Jahre als Bürgermeister.
- Blanke, Reinhard | Gehört dem Rat für insgesamt 17 Jahre an (1996-2001 und Juli 2004-2011, 2016-2021).
- Wunsch, Jürgen | Gehört dem Rat seit 20 Jahren an (2001-2021), davon 5 Jahre als 2. stv. Bürgermeister, 5 Jahre als 1. stv. Bürgermeister und 10 Jahre als Fraktionsvorsitzender.

Zu TOP 4

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister

Die / der Altersvorsitzende gibt das Wort an den bisherigen Bürgermeister oder die / den stellvertretende/n Bürgermeister/in.

Dieser erläutert Folgendes: Ehrenamtlich Tätige sind laut § 43 NKomVG durch den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen, dies geschieht durch die Protokollierung.

Zudem werden die ehrenamtlichen Ratsmitglieder danach gem. § 60 NKomVG förmlich verpflichtet, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung beinhaltet auch den Hinweis auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG. Was unter einer förmlichen Verpflichtung zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Es soll hier durch Verlesen des folgenden Textes und Unterschrift der Ratsmitglieder geschehen.

Der Bürgermeister oder die / der Stellvertreter/in verpflichtet die Ratsmitglieder durch das Verlesen des folgenden Textes:

Ich bitte Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben. Hiermit verpflichte ich Sie förmlich gem. § 60 NKomVG, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Auf die Pflichtenbelehrung gem. § 60 NKomVG, die Ihnen im Wortlaut vorliegt, und auf Ihre Haftpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Die Unterschriften der Ratsmitglieder werden unmittelbar nach der Verpflichtung eingeholt.

Zu TOP 5

Bekanntgabe der Fraktionen / Gruppen im Gemeinderat Querenhorst

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen.

Der Gemeindedirektor verliest das eingegangene Schreiben über die Gruppenbildung.

Zu TOP 6

Beschluss über den Verzicht auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses

In seiner ersten Sitzung kann der Rat gem. § 104 NKomVG vor der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird. In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über.

Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, wie in den bisherigen Legislaturperioden weiterhin auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt, gemäß § 104 NKomVG auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses zu verzichten.

Zu TOP 7

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Unter Leitung der / des Altersvorsitzenden wählt der Rat nach § 105 Abs.1 NKomVG aus seiner Mitte die Bürgermeisterin / den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat (absolute Mehrheit).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die / der Sitzungsleitende.

Ein Diensteid ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht zu leisten, wenn ein/e Gemeindedirektor/in noch in der konstituierenden Sitzung ernannt wird. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit der Annahme der Wahl kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit der Ernennung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors, weshalb auf das Abnehmen eines Dienstoides an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nimmt die Wahl förmlich an und führt sodann den Vorsitz im Rat.

Nach der Annahme ist der Rat konstituiert.

Nachrichtlich:

Bisheriger Bürgermeister war Thomas Martini.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst wählt _____ als Bürgermeister/in.

Zu TOP 8

Feststellung der Tagesordnung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu TOP 9

Beschluss über eine neue Geschäftsordnung

Die Vertretung gibt sich laut § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, über die Ladung zu Sitzungen und über das Abstimmungsverfahren enthalten.

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Bei der Erstellung wurde sich an der aktuellen Geschäftsordnung orientiert. Es sind nur minimale Änderungen, im Wesentlichen basierend auf der Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, erfolgt. Es wird empfohlen, die Geschäftsordnung (Anlage 1a) zu verabschieden. Änderungen zur letzten Geschäftsordnung sind der Anlage 1b zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt die der Verwaltungsvorlage angehängte Geschäftsordnung.

Zu TOP 10

Beschluss über eine neue Hauptsatzung

Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. Der im Anhang vorliegende Entwurf ist u.a. an das aktualisierte Muster des NSGB angepasst worden und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung. Es wird empfohlen, die Hauptsatzung (Anlage 2a) zu verabschieden. Änderungen zur letzten Hauptsatzung sind der Anlage 2b zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt die der Verwaltungsvorlage angehängte Hauptsatzung.

Zu TOP 11

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Gern. § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Ratsmitgliedern bis zu zwei Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Vertreter/innen sind einzeln nacheinander zu wählen. Zum Wahlverfahren gelten die Ausführungen zu TOP 7 dieser Vorlage (§ 67 NKomVG).

Nachrichtlich:

Bisherige stellvertretende Bürgermeisterin war Jessica Kula, zweiter Stellvertreter war Carsten Hütter.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Gemeinde Querenhorst wählt Ratsmitglied _____ als 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in.
- b) Der Rat der Gemeinde Querenhorst wählt Ratsmitglied _____ als 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in.

Zu TOP 12

Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

a) Beschluss über die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte auf eine/n Gemeindedirektor/in

Nach § 105 NKomVG ist die vom Rat gewählte Bürgermeisterin / der vom Rat gewählte Bürgermeister kraft Gesetzes automatisch „eingleisige/r“ Bürgermeister/in“ (d.h. Bürgermeister/in und Gemeindedirektor/in in Personalunion), wenn nicht eine anderslautende

Festlegung nach § 106 Abs. 1 NKomVG erfolgt. Daher muss in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss nach § 66 NKomVG festgelegt werden, ob (wie bisher) der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die repräsentative Vertretung der Gemeinde und der Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss obliegen soll und daneben die verwaltungsmäßige Vertretung durch eine/n in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende/n Gemeindedirektor/in übertragen werden soll.

Es wird verwaltungsseits empfohlen, wie bisher von der Zweigleisigkeit Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt, die Verwaltungsgeschäfte gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG auf eine/n Gemeindedirektor/in zu übertragen.

b) Beschluss über die namentliche Bestimmung

Für den Fall, dass der Rat unter TOP 12 a) einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung der Verwaltungsgeschäfte auf eine/n Gemeindedirektorin / Gemeindedirektoren getroffen hat, ist die / der Gemeindedirektor/in hier namentlich per Beschluss zu bestimmen.

Nachrichtlich:

Bisheriger Gemeindedirektor war Samtgemeindeoberamtsrat Kai-Stephan Schulz.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt, _____ als Gemeindedirektor/in zu bestimmen.

c) Beschluss über die Bestimmung einer Stellvertretung als allgemeine/r Vertreter/in

Für den Fall, dass der Rat unter TOP 12 a) einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung der Verwaltungsgeschäfte auf eine/n Gemeindedirektorin / Gemeindedirektoren getroffen hat, ist die / der stellvertretende Gemeindedirektor/in hier namentlich per Beschluss zu bestimmen.

Nachrichtlich:

Bisheriger Stellvertreter war Samtgemeindeangestellter Andreas Minuta.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt, _____ als stellvertretende/n Gemeindedirektor/in zu bestimmen.

Zu TOP 13

Verabschiedung des bisherigen stellvertretenden Gemeindedirektors

Der bisherige stv. Gemeindedirektor Andreas Minuta, der nicht erneut für das Amt zur Verfügung steht, wird von Bürgermeister/in und Gemeindedirektor/in verabschiedet.

Zu TOP 14

Benennung von Vertreter/innen für die Hauptversammlung der Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG)

Für die Hauptversammlung der Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG) ist ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

Nachrichtlich:

Diese Aufgabe haben bisher Thomas Martini und Jessica Kula (als Stellvertreterin) wahrgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst benennt für die Hauptversammlung der Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG) _____ als Vertreter/in und _____ als Stellvertreter/in.

Zu TOP 15

Benennung von Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Oberaller

Für den Wahlbezirk V Unterhaltungsverband Oberaller sind für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben (Gebiet der Gemeinden Rennau, Querenhorst und Grasleben) ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in für die Mitgliederversammlung zu benennen. Vertreter/in und Stellvertreter/in werden auch für die Wahl in den Verbandsausschuss vorgeschlagen.

Der Rat hatte sich in seiner letzten Wahlperiode mit den Gemeinden Grasleben und Rennau darauf geeinigt, dass die Gemeinde Grasleben als flächenmäßig stärkstes Mitglied den Gemeindedirektor als Vertreter und den stv. Gemeindedirektor als Stellvertreter entsendet.

Es wird vorgeschlagen, es bei dieser Regelung zu belassen.

Nachrichtlich:

Bisheriger Vertreter war Gero Janze als Gemeindedirektor der Gemeinde Grasleben, Stellvertreter war Frank Nitsche als stellvertretender Gemeindedirektor der Gemeinde Grasleben.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt, dass Vertreter/in und Stellvertreter/in der Samtgemeinde Grasleben (Gebiet der Gemeinde Rennau, Querenhorst und Grasleben) für die Mitgliedsversammlung des Wahlbezirk V des Unterhaltungsverbandes Oberaller von der Gemeinde Grasleben als flächenmäßig stärkstes Mitglied entsendet werden.

Zu TOP 16

Benennung von Vertreter/innen für den Vorstand des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château

Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château und der Samtgemeinde Grasleben gehört dem Vorstand ein/e Vertreter/in des Rates Querenhorst an. Es ist zusätzlich ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Nachrichtlich:

Diese Aufgabe wurde bisher von Harald Berges und Claus Schridde (als Stellvertreter) wahrgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Querenhorst benennt Ratsmitglied _____ als Vorstandsmitglied für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château und Ratsmitglied _____ als ihren / seinen Stellvertreter.

Zu TOP 17

Einwohnerfragestunde

Zu TOP 18

Bericht von Bürgermeister/in und Gemeindedirektor/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Zu TOP 19

Anträge und Anfragen

Zu TOP 20

Schließung der Sitzung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Anlagen:

- Anlage 1a: Entwurf Geschäftsordnung (TOP 9)
- Anlage 1b: Übersicht Änderung Geschäftsordnung (TOP 9)
- Anlage 2a: Entwurf Hauptsatzung (TOP 10)
- Anlage 2b: Übersicht Änderung Hauptsatzung (TOP 10)
- Anlage 3: Zu besetzende Positionen der Ausschüsse und Vertretungen 2021-2026 und (zum Vergleich) Besetzung der Ausschüsse und Vertretungen 2016-2021

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde Querenhorst.

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (ris) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Sollte die Bereitstellung über das Ratsinformationssystem aufgrund eines technischen Defekts oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, werden die Ratsmitglieder durch Versendung der Sitzungsunterlagen per E-Mail eingeladen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem / der Sitzungsleitenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Ratsvorsitzende (= Bürgermeister/in gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Die Vertreterinnen und Stellvertreter des / der Bürgermeisters/in vertreten ihn / sie bei der Führung des Vorsitzes (§ 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c. Feststellung der Tagesordnung,
- d. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- e. Einwohnerfragestunde (in öffentlichen Sitzungen),
- f. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- g. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten,
- h. Anträge und Anfragen,
- i. Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Dringlich sind

Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten - Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a. Nichtbefassung,
 - b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c. Vertagung,
 - d. Verweisung an einen Ausschuss,
 - e. Unterbrechen der Sitzung,
 - f. Übergang zur Tagesordnung
 - g. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Verwaltung.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist auf ihr / sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihr / ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu fünf Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b. die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e. Wortmeldungen der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Änderungsanträge,
 - c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

- (3) Die / der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das Gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Im Laufe einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung ist obligatorisch. In besonderen Fällen beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Nichtdurchführung der Einwohnerfragestunde. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Querenhorst kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektoren beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer, der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektoren und der / dem Ratsvorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern, zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektoren schriftlich unter Angabe des Namens der

Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis zu führen, der jeweils bis zum 10.12. des laufenden Haushaltsjahres der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektoren vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 20

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Querenhorst vom 10.11.2016 außer Kraft.

Querenhorst, 04. November 2021

Bürgermeister/in

Gemeindedirektor/in

Anpassungen in der Geschäftsordnung der Gemeinde Querenhorst

§ 1 Einberufung des Rates

Alt:

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Einladungen sollen so rechtzeitig verschickt werden, dass vor dem Sitzungstermin noch eine turnusgemäße Fraktionssitzung jeder Fraktion oder Gruppe liegt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax, E-Mail oder das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Neu:

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (ris) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Sollte die Bereitstellung über das Ratsinformationssystem aufgrund eines technischen Defekts oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, werden die Ratsmitglieder durch Versendung der Sitzungsunterlagen per E-Mail eingeladen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.

Erläuterung:

Innerhalb der letzten Legislaturperiode erfolgte die Umstellung auf die digitale Ratsarbeit, in dessen Zuge auch die Änderung des Einladungsprocedures beschlossen wurde. Die Änderung in der Geschäftsordnung ist die daraus folgende Verschriftlichung des bereits praktizierten Vorgehens.

§ 5 Abs. 3 Sachanträge

Erläuterung:

Der folgende, zuvor als Absatz 4 aufgeführte Satz wurde gemäß Muster des NSGB gestrichen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“

§ 18 Abs. 3 Protokoll

Alt:

Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden.

Neu:

Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

Anpassung an die bereits erfolgte Umstellung auf die digitale Ratsarbeit mittels Ratsinformationssystem.

§ 18 Abs. 5 Protokoll

Erläuterung:

Der folgende, zuvor als Absatz 5 aufgeführte Satz „Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.“ wurde gestrichen, da kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

§ 20 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Erläuterung:

Der Satz „Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.“ wurde gestrichen. Die Möglichkeit zur Erhöhung der Zahl der Beigeordneten besteht nur für Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat. Dies trifft hier nicht zu.

Gemeinde Querenhorst

Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 04. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Querenhorst".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Die Gemeinde Querenhorst überträgt der Samtgemeinde Grasleben gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Querenhorst zeigt in grün ein aus dem hinteren Schildrand hervorkommendes und in einen silbernen (weißen) Wellenschildfuß eintauchendes, silbernes (weißes) Wassermühlenrad.
- (2) Die Flagge enthält in Grün ein aus dem Flaggenstockende hervorkommendes weißes Wassermühlenrad, an das sich zum fließenden Ende hin weiße Wellenbahnen anschließen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,-- €,
 - Einlegen von Rechtsmitteln,
 - Abschluss von Mietverträgen,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen sowie
 - Vorrangseinräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - bei Verfügungen über Gemeindevermögen 8.000,-- €,
 - bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
 - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €,

- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung der Ratssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Ratssitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Querenhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben www.grasleben.de bereitgestellt werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Querenhorst. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich ausschließlich auf der Internetseite www.grasleben.de. Ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet wird in den Aushangkästen angebracht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst vom 10.11.2016 außer Kraft.

Querenhorst, 04. November 2021

Bürgermeister/in

Gemeindedirektor/in

Anpassungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst

§ 1 Bezeichnung, Name

Erläuterung:

Ein neuer Absatz 3 wurde eingefügt, der festhält, dass die Samtgemeinde Grasleben für die Gemeinde Querenhorst (und die übrigen Mitgliedsgemeinden) die Aufgaben im Bereich Wirtschafts- und Tourismusförderung übernimmt. Dies ist lediglich eine Verschriftlichung der bereits gelebten Praxis. Die Samtgemeinde Grasleben benennt z.B. eine/n Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH und die Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald und vertritt dort auch die Mitgliedsgemeinden.

§ 4 c) Geschäfte der laufenden Verwaltung

Erläuterung:

Wertgrenze zum Punkt „Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes“ wurde angepasst bzw. gestrichen.

Anpassung:

- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes
Vorher: 100.000 €

§ 5 Verwaltungsausschuss

Erläuterung:

Der gesamte Paragraph wurde gestrichen, da laut aktueller Information der Verwaltung kein Verwaltungsausschuss gebildet werden soll. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich dadurch entsprechend.

§ 5 Abs. 1 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG (vorher § 6)

Alt:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Neu:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung der Ratssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Ratssitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Erläuterung:

Anpassung gemäß der Annahme, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

§ 7 Absatz 1 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (vorher § 8)

Alt:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.samtgemeinde-grasleben.de bereitgestellt werden.

Neu:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben www.grasleben.de bereitgestellt werden.

Erläuterung:

Der Hinweis „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“ wurde gemäß Mustersatzung des NSGB eingefügt, Bezeichnung der Internetadresse wurde geändert.

§ 7 Absatz 2 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (vorher § 8)

Alt:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen.

Neu:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Querenhorst. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich ausschließlich auf der Internetseite www.grasleben.de. Ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet wird in den Aushangkästen angebracht.

Erläuterung:

Es soll sich analog zur bereits erfolgten Umstellung auf die digitale Ratsarbeit hinsichtlich der Bekanntmachungen der Ratssitzungen auf die digitale Bereitstellung beschränkt werden. Das Ratsinformationssystem bietet hierfür die optimalen Rahmenbedingungen, denn sobald eine Sitzung für die Ratsmitglieder freigeschaltet wird, ist sie samt beigefügter Vorlagen auch für Bürger/innen einsehbar. Ein Hinweis in den Aushangkästen soll auf die Bereitstellung im Internet verweisen. Interessierte Bürger/innen ohne Internetzugang können bei Bedarf auch einen Ausdruck einer Bekanntmachung / Tagesordnung bei der Verwaltung erfragen.



GEMEINDE QUERENHORST



Besetzung Ausschüsse und Vertretungen 2021 - 2026

Bürgermeister/in	
Bürgermeister/in 1. Stv. Bürgermeister/in 2. Stv. Bürgermeister/in	_____ _____ _____
Gemeindedirektor/in	
Gemeindedirektor/in Stv. Gemeindedirektor/in	_____ _____
Querenhorster Liste	
Fraktionsvorsitzende/r Stv. Fraktionsvorsitzende/r	_____ _____
Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG) (Hauptversammlungen)	
Vertreter/in _____ Stellvertreter/in _____	
Mitgliederversammlung Unterhaltungsverband Oberaller	
Vertreter/in: GD Grasleben Stellvertreter/in: stv. GD Grasleben	
Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Chateau (Vorstand)	
Vertreter/in _____ Stellvertreter/in _____	



GEMEINDE QUERENHORST



Besetzung Ausschüsse und Vertretungen ab 01.11.2016

Bürgermeister	
Thomas Martini	1. Stv. Jessica Kula 2. Stv. Carsten Hütter

Fraktionssprecher:		
Querenhorster Liste	Jürgen Wunsch	Stv. -----

Gemeindedirektor/in	
Gemeindedirektor Stv. Gemeindedirektor	Kai-Stephan Schulz Andreas Minuta

Landelektrizität GmbH Fallersleben FEAG (Hauptversammlungen)	
Thomas Martini	Stv. Jessica Kula

Unterhaltungsverband Oberaller (mit der Wahrnehmung der Interessen wird der jeweilige Vertreter bzw. Stellvertreter der Gemeinde Grasleben beauftragt)	
Mitgliederversammlung	GD Grasleben Gero Janze Stv. GD Grasleben Frank Nitsche

Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Chateau (Vorstand)
Harald Berges, Stv. Claus Schridde

Kulturring der Samtgemeinde Grasleben (Mitgliederversammlung)
Claus Schridde, Stv. Jessica Kula